

**6. Änderungssatzung
zur Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen
und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992**

vom 18.07.2013

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), in Verbindung mit den §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734), in Verbindung mit den §§ 51 bis 63 und 161 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2013 (GV. NRW. S. 133), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 18.07.2013 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Bielefeld über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 22.12.1992 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.01.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 5 und § 2 Satz 2 werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird zugleich darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Oberbürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Bielefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden sind, die den Mangel ergeben.